



Leistungsbewertungskonzept Gymnasium Rodenkirchen

1. Vorwort

Das Leistungsbewertungskonzept des Gymnasiums Rodenkirchen ist ein von den Fachkonferenzen gemeinsam verabschiedetes Konzept, das allen am Schulleben Beteiligten die **rechtlichen Rahmenbedingungen** und die **grundsätzlichen, fachübergreifenden Regelungen und Verabredungen** bezüglich der Leistungsbewertung verdeutlicht. Es informiert sowohl über den **Beurteilungsbereich Klassenarbeiten und Klausuren** als auch über den **Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“**.

Ein gemeinsam erstelltes und akzeptiertes Leistungsbewertungskonzept stellt auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben **Verbindlichkeit** und **Verlässlichkeit** her. Leistungserbringung und Leistungsbewertung gehören zu den Grundbestandteilen der schulischen Arbeit. Auch vor dem Hintergrund von Standardisierung und zentralen Leistungsüberprüfungen ist **Transparenz** bezüglich der **Anforderungen** und der **Bewertungskriterien** sinnvoll, um ein möglichst hohes Maß an **Bewertungsgerechtigkeit** und **Vergleichbarkeit** sicher zu stellen.

Das Leistungsbewertungskonzept soll Schülerinnen und Schülern konkrete Hinweise bezüglich der zu erbringenden Leistung geben und ihnen helfen gute oder bessere Leistungen zu erbringen.

Auf der Basis der rechtlichen Rahmenbedingungen ist das Leistungsbewertungskonzept die von den Fachlehrkräften gemeinsam festgelegte Grundlage bei eventuellen Noteneinsprüchen und Widerspruchsverfahren.

2. Rechtliche Grundlagen

Die Beurteilung von Schülerleistungen in der Sekundarstufen I und II wird geregelt durch:

- das Schulgesetz: SchulG § 48
- die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Sekundarstufe I: APO-SI § 6
- den Erlass zur Lernstandserhebung
- den Hausaufgaben-Erlass
- den LRS-Erlass
- die Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe: APO-GOST § 13-17
- die Vorgaben der Kernlehrpläne

- die schulinternen Lehrpläne für die jeweiligen Fächer

3. Grundsätze der Leistungsbewertung

Schülerinnen und Schüler brauchen Orientierung über das, was sie leisten sollen. Dazu gehören Informationen über die Leistungsanforderungen und die zu erwerbenden Kompetenzen (siehe Fachcurricula) sowie Rückmeldungen zum Lern- und Leistungsstand auch als Grundlage für eine individuelle Förderung.

Nach den rechtlichen Vorgaben kommt der individuellen Förderung zentrale Bedeutung in jedem Unterricht zu.

Leistungsbewertungen und Lernerfolgsüberprüfungen werden so angelegt, dass sie Erkenntnisse über die individuelle Lernentwicklung ermöglichen und ggf. Hinweise für Lernstrategien und Fördermöglichkeiten geben.

Die Fachlehrerinnen und Fachlehrer erläutern zu Beginn des Schuljahres die Leistungsbewertung in ihren Lerngruppen, um Transparenz der Verfahren und Kriterien der Leistungsbewertung sicher zu stellen.

Grundlage für die Leistungsbewertung sind die im Unterricht vermittelten Inhalte. Sowohl die „Schriftlichen Arbeiten“ als auch die „Sonstigen Leistungen im Unterricht“ werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt. Die Ergebnisse der Zentralen Lernstandserhebungen der Jahrgangsstufe 8 finden lediglich ergänzend Berücksichtigung. Eine rein rechnerische Ermittlung der Halbjahresnote bzw. der Zeugnisnote am Ende des Schuljahres ist unzulässig. Bei der Notenfindung wird die Entwicklung einer Schülerin oder eines Schülers berücksichtigt, darüber hinaus können weitere pädagogische Aspekte herangezogen werden.

Lehrerinnen und Lehrer aller Fächer haben die Aufgabe, die Schülerinnen und Schüler im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der deutschen Sprache zu fördern. Gehäufte Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit und die äußere Form führen in der Sekundarstufe I und in der Einführungsphase zu einer angemessenen Absenkung der Note um bis zu einer Notenstufe und um bis zu zwei Notenpunkten in der Qualifikationsphase. Eine Ausnahme bilden Schülerinnen und Schüler mit einer ausgewiesenen Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS), deren Rechtschreibleistung laut Klassenkonferenzbeschluss ggfs. nicht in die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten und Übungen im Fach Deutsch oder in einem anderen Fach einbezogen werden (sogenannter Notenschutz).

4. Schriftliche Arbeiten

4.1 Allgemeines

Die Schülerinnen und Schüler sollen mit den Aufgabentypen und den Operatoren in den Aufgabenstellungen vertraut sein und Gelegenheit zur Übung haben. Die Formulierung der Aufgaben in der Sekundarstufe II erfolgt unter Verwendung der Operatoren für die Abiturprüfung des jeweiligen Faches. Die Anforderungsbereiche der Aufgaben in den Klausuren umfassen die Reproduktion, die Reorganisation und den Transfer sowie Reflexion und Problemlösung.

Die Konzeption der Klassenarbeiten orientiert sich formal, inhaltlich und methodisch an den Kernlehrplänen der einzelnen Fächer und an den schulinternen Curricula (vgl. dazu die Ausführungen der Fachschaften).

Klassenarbeiten und Klausuren werden vorher angekündigt. Für die schriftlichen Fächer gilt, dass in der Sekundarstufe I in einer Woche nicht mehr als zwei Arbeiten, an einem Tag nur eine Arbeit geschrieben werden dürfen. In der Sekundarstufe II dürfen in einer Woche pro Schülerin oder Schüler nicht mehr als drei Klausuren angesetzt werden. Ausnahmen gelten für Schülerinnen und Schüler, die Klassenarbeiten und Klausuren nachschreiben. Mit der Rückgabe der Klassenarbeit/Klausur erhalten die Schülerinnen und Schüler eine Information über die erreichten und erreichbaren Punkte in den Teilaufgaben bzw. eine Begründung für die erteilte Note. Die Rückgabe erfolgt möglichst zeitnah, in jedem Fall vor der nächsten Klassenarbeit/Klausur. Am Tag der Rückgabe einer Klassenarbeit oder Klausur darf im selben Fach keine neue Arbeit geschrieben werden.

Bei einem Täuschungsversuch kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis erneut zu erbringen. Es können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, mit ungenügend bewertet werden. Bei einem umfangreichen Täuschungsversuch kann die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden.

4.2 Anzahl der Klassenarbeiten in der Sekundarstufe I

Für die Anzahl der Klassenarbeiten gelten die Vorgaben des Schulministeriums (<https://www.schulministerium.nrw/anzahl-der-klassenarbeiten>) und die schulinternen Beschlüsse der Fachkonferenzen.

Einmal im Schuljahr kann pro Fach eine Klassenarbeit durch eine andere, in der Regel schriftliche oder auch gleichwertige mündliche Leistungsüberprüfung ersetzt werden (vgl. Beschlüsse der Fachkonferenzen).

4.3 Anzahl der Klausuren in der Sekundarstufe II

Für Schülerinnen und Schüler, die ab dem Schuljahr 2024/25 die Abiturprüfung ablegen					ab Abi 2024									
Stufe EF Dauer 90 Minuten					Stufe Q1: Jeweils zwei Klausuren pro Fach					Stufe Q2				
In den Fächern Kunst, Musik, Naturwissenschaften und Informatik können Klausuren nach Beschluss der Fachkonferenz für Schülerexperimente oder gestaltungspraktische Arbeiten um max. 45 Minuten verlängert werden).					In den Fächern Kunst, Musik, Naturwissenschaften und Informatik können Klausuren nach Beschluss der Fachkonferenz für Schülerexperimente oder Gestaltungspraktische Arbeiten um max. 60 Minuten verlängert werden).									

Fächer	Anz. H1	ZP	Anz. H	ZP	Fächer	LK Q1.1 1/2 Klausur Dauer	GK Q1.1 1/2 Klausur Dauer	LK Q1.2 1/2 Klausur Dauer	GK Q1.2 1/2 Klausur Dauer	Fächer	LK Q2.1 1/2 Klausur Dauer	GK Q2.1 1/2 Klausur Dauer
D	2		2		D	135	135	180	135	D	225	135/180
E5	2		2		E5	135	135	180	135	E5	225	135
F6	2		2		F6	135	135	180	135	F6	225	180
L6	2		2		L6		135		135	L6		135
S8	2		2		S8	135	135	135	135	S8	225	180
S0	2		2		S0		135		135	S0		180
MU	1	2	1	2	MU		135 135+60		135	MU		135 135+60
KU	1	Z1	1	Z2 (90+45)	KU	180 180+60	135 135+60	180 180+60	135 135+60	KU	225	135 135+60
GE	1	Z1	1	Z2	GE	180	135	180	135	GE	225	135
EK	1	Z1	2		EK	135	90	180	135	EK	225	135
SW	1	Z1	1	Z2	SW	135	135	180	135	SW	225	135
PA	1	2	1	2	PA	180	135	180	135	PA	225	180
PL	1	Z1	1	Z2	PL	180	135	180	135	PL	225	180
KR	1	Z1	1	Z2	KR		135		135	KR		135
ER	1	Z1	1	Z2	ER		135		135	ER		135
M	2		2		M	135	90	135	90	M	225	135
BI	1	Z1	2		BI	135	90	180	135	BI	225	135
PH	2		2		PH	180	90	180	135	PH	225	135
CH	1	2	2		CH	135	90	135	90	CH	225	135
IF	1	Z1	1	Z2	IF		90		90	IF		135

ZP = Zeitpunkt (1 = 1. Klausurblock; 2 = 2. Klausurblock; Z1 = Zwischentermin im 1. Halbjahr; Z2 = Zwischentermin im 2. Halbjahr)

Vorabiturklausuren in Q2.2 (gültig ab Abitur 2024)

- 1) Mod. Fremdsprachen: 285 Min. (LK) bzw. 255 Min. (GK) (inkl. Auswahlzeit)
- 2) Deutsch: 315 Min. (LK) bzw. 255 Min. (GK) (inkl. Auswahlzeit)
- 3) Mathematik: 300 Min. (LK) bzw. 255 Min. (GK) (inkl. Auswahlzeit)
- 4) Naturwissenschaften: 270 Min (LK) bzw. 225 Min. (GK)
- 5) Musik, Kunst, Gesellschaftswissenschaften, Religion: 300 Min. (LK) bzw. 240 Min. (GK) (inkl. Auswahlzeit) (Kunst und Musik + 60 Min. bei Praxis)

4.4 Bewertung der Klassenarbeiten und Klausuren

Die Notengebung von Klassenarbeiten und Klausuren erfolgt in der Regel auf der Grundlage einer vorher festgelegten für die Schülerinnen und Schüler erkennbaren Punkteverteilung oder Gewichtung der einzelnen Teilaufgaben. Ermessensspielräume bei diesem Verfahren sind in den Leistungsbewertungskonzepten der einzelnen Fachschaften festgelegt.

Bei der Rückgabe der Klassenarbeiten/Klausuren werden den Schülerinnen und Schülern die der Bewertung zugrundeliegenden Kriterien transparent gemacht.

Für die Prozentverteilung in der EF, Q1 und Q2 gelten die Regelungen im Abiturbereich. Dort liegt die Grenze zwischen ausreichend und ausreichend minus bei 45%.

4.5 Facharbeit

In der Q1 wird nach Beschluss unserer Lehrerkonferenz eine Klausur durch eine Facharbeit ersetzt. Die Facharbeit dient in besonderer Weise dazu, die Schülerinnen und Schüler mit den Prinzipien und Formen selbstständigen, wissenschaftspropädeutischen Lernens vertraut zu machen. Die fächer-spezifischen Anforderungen und Bewertungskriterien werden den Schülerinnen und Schülern bekannt gegeben.

Die Belegung eines Projektkurses ersetzt die Facharbeit.

4.6 Besondere Lernleistung

Im Rahmen der Abiturprüfung kann Schülerinnen und Schülern eine besondere Lernleistung angerechnet werden, die im Rahmen oder Umfang eines mindestens zwei Halbjahre umfassenden Kurses erbracht wird.

5. Sonstige Leistungen im Unterricht

5.1 Allgemeines

Zu den Bestandteilen der „Sonstigen Leistungen im Unterricht“ zählen

- mündliche Beiträge (z. B. in Unterrichtsgesprächen, bei Vorträgen und Präsentationen)

- schriftliche Beiträge (z. B. Protokolle, Heft-/Mappenführung, Hausaufgaben, Vokabeltests)
- kurze schriftliche Übungen
- Beiträge im Rahmen schüleraktiven Handelns (z. B. Rollenspiel, Befragung).

Die Bewertung erfasst die Qualität und die Kontinuität der mündlichen und schriftlichen Beiträge im unterrichtlichen Zusammenhang.

5.2 Schriftliche Übungen (Tests)

Schriftliche Übungen über die Unterrichtsinhalte von 4 bis 6 Unterrichtsstunden dauern in der Regel 20 bis 30 Minuten. Sie werden angekündigt und nicht am Tag einer Klassenarbeit geschrieben. Sie sind anteilig in der Notengebung zu berücksichtigen.

5.3 Hausaufgaben

Hausaufgaben ergänzen die schulische Arbeit und können dazu dienen, dass im Unterricht Erarbeitete einzuprägen, einzuüben und anzuwenden.

Hausaufgaben werden deshalb in der Regel nicht zensiert, sollten jedoch unter pädagogischen Aspekten Anerkennung finden.

5.4 Beschreibung und Definition der Noten zum Bereich der „Sonstigen Mitarbeit“

(Siehe dazu die Ausführungen der einzelnen Fachschaften.)

5.5 Rückmeldungen zum Lernstand

In der Sekundarstufe II wird den Schülerinnen und Schülern nach Ende des Quartals die Note im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ mitgeteilt.

Auch in der Sekundarstufe I haben die Schülerinnen und Schüler das Anrecht auf Information zu ihrem Lernstand. Diese kann in Form einer Note oder Notentendenz erfolgen.

6. Distanzlernen

6.1 Grundsätze der Leistungsbewertung aufgrund der rechtliche Grundlagen

Die gesetzlichen Vorgaben zur Leistungsüberprüfung (§29 SchulG i.V.m. den in den Kernlehrplänen verankerten Kompetenzerwartungen) und zur Leistungsbewertung (§48 SchulG i.V.m. der APO-SI und APO-GOST) gelten auch für die im Distanzunterricht erbrachten Leistungen.

Auf Grundlage der Zweiten Verordnung zur befristeten Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG NRW und dem MSB

Erlass Distanzunterricht, 20.10.2020 erstreckt sich die Leistungsbewertung ab dem Schuljahr 2020/21 auch auf die im Distanzlernen vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten.

Die im Distanzunterricht erbrachten Leistungen fließen in der Regel in die Bewertung der sonstigen Leistungen im Unterricht ein. Leistungsbewertungen im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ bauen ebenfalls auf Inhalte des Distanzunterrichts auf.

Hierdurch und durch die weiterhin geltenden Regelungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen liegt eine ausreichende rechtliche Grundlage für die Leistungsbewertung vor.

Die Kriterien zur Leistungsbewertung werden den Schülerinnen und Schülern von den Fachlehrkräften zu Beginn eines Halbjahres bekannt gemacht. Die im Distanzlernen erbrachten Leistungen sind noten- und versetzungsrelevant.

6.2 Prüfungsformate in der Sekundarstufe I

Können keine Klassenarbeiten in Präsenzform geschrieben werden, können diese (in der SI) durch mündliche Prüfungen per Videokonferenz oder andere alternative Formen der Leistungsbewertung ersetzt werden (ggf. siehe hierzu die Ausführungen der einzelnen Fachbereiche).

Dies gilt auch für den Fall, wenn keine ausreichende Bewertungsgrundlage zum Feststellen des Leistungsstandes zum Ende des Schulhalbjahres oder Schuljahres vorliegt. Hier können mündliche Prüfungen zur Leistungsfeststellung angesetzt werden (§6 Abs. 5 APO-SI).

Die APO-SI sieht in §6 Abs. 8 APO-SI vor, dass eine Klassenarbeit im Schuljahr durch eine gleichwertige nicht schriftliche Leistungsüberprüfung ersetzt werden kann. Als Alternativen können hier Portfolios, aufgabenbezogene schriftliche Ausarbeitungen, mediale Produkte – ggf. mit schriftlicher Erläuterung – sowie Projektarbeit an.

6.3 Prüfungsformate in der Sekundarstufe II

Können aufgrund der Pandemielage keine Klausuren in Präsenzform geschrieben werden, wird das weitere Vorgehen jeweils den aktuellen Vorgaben des MSB angepasst.

Laut §14 Abs. 3 APO-GOST wird in der Qualifikationsphase - im dritten Quartal nach Beschluss unserer Schule – verpflichtend eine Klausur durch eine Facharbeit ersetzt, wenn kein Projektkurs belegt wird. Die Facharbeit kann insofern nicht entfallen. Der Distanzunterricht bietet jedoch eine ausreichende Grundlage für das Erstellen einer Facharbeit, auch wenn Bibliotheken und sonstige Einrichtungen gegenwärtig geschlossen sind oder praktische Experimente oder empirische Studien ebenso wenig möglich sind. Dies ist bei der Themenfindung zu berücksichtigen und die Lehrkräfte beraten ihre Schülerinnen und Schüler entsprechend.

6.4 Bewertung der „Sonstigen Mitarbeit“ in der SI und der SII

Die Bewertung der „Sonstigen Mitarbeit“ erfolgt auf Grundlage der aktiven Mitarbeit im Video-Unterricht (Quantität, Qualität und Kontinuität), über die Bewertung der schriftlich eingeforderten und somit eingereichten Aufgaben in Teams sowie über die Lernprodukte, die im Rahmen des Distanzlernens angefertigt werden, z. B. eingesprochene Audio-Clips, (Erklär-)Videos, Projektarbeiten, kollaborative Schreibprodukte, PPP etc. Für die Benotung können auch – je nach Vorgabe der Lehrkraft - sowohl die Dokumentation des Lernprozesses (z. B. Dokumentation der Arbeitszeit, Schritte der Problemlösung, Hilfsmittel, auftretende Probleme und deren Lösung) wie auch das fertige Lernprodukt von Relevanz sein (ggf. siehe dazu Leistungsbewertung der einzelnen Fachschaften).